



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 18.12.2020

An die Gesundheitsämter

Informationen zur Testaktion „Sicherer Weihnachtsbesuch“

Zur Begrenzung eines möglichen Anstiegs an Infektionszahlen aufgrund vermehrter Kontakte an den Weihnachtsfeiertagen ist eine landesweite Testaktion zum sicheren Weihnachtsbesuch vorgesehen, die gemeinsam mit den Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Badisches Rotes Kreuz und Landesverband Baden-Württemberg, Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. und Malteser Hilfsdienst e.V.) durchgeführt werden soll.

Zielgruppe: Ziel der Aktion ist es, Risikogruppen zu schützen und ihnen ein Weihnachtsfest gemeinsam mit ihrer Familie zu ermöglichen. Die Testung ist kostenfrei.

Zeitraum: 23.12.2020 und 24.12.2020

Standorte: abzurufen unter : https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_Weihnachtsaktion_Schnelltest_Standorte.pdf

Verwendete Antigentests: Den Hilfsorganisationen werden 80.000 Antigentests aus der Notreserve des Landes zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt in gemeinsamer Absprache mit den Hilfsorganisationen durch das Sozialministerium.

Informationsmaterialien:

Den die Tests durchführenden Hilfsorganisationen wurden folgende Informationsschreiben zur Verfügung gestellt:

- Informationsblatt für positiv getestete Personen (im Anhang)
- Informationsblatt für die Hilfsorganisationen zum Meldeablauf (im Anhang)

Meldepflicht: Bitte beachten Sie, dass wir aufgrund der aktuellen internen Kommunikation mit dem RKI davon ausgehen, dass für nicht-ärztliches Personal derzeit keine Meldepflicht von positiven Antigentestergebnissen bei asymptomatischen Personen besteht. Das bedeutet, dass die im Rahmen dieser Testaktion positiv gemeldeten Fälle nicht an das Gesundheitsamt gemeldet werden müssen, außer diese wurden durch ärztliches Personal durchgeführt.

- ➔ Für die positiv gemeldeten Fälle gilt unberührt von der fehlenden Meldepflicht die Absonderungspflicht nach der CoronaVO Absonderung (siehe Informationsblatt für positiv getestete Personen).
- ➔ Werden dem Gesundheitsamt gemäß der oben genannten Vorgaben Fälle übermittelt, so sollte die Kontaktpersonennachverfolgung wie bei PCR-positiv gemeldeten Fällen erfolgen.